



Amt für Wald und Naturgefahren
Uffizi da guaud e privels da la natira
Ufficio foreste e pericoli naturali

ÖFFENTLICHE URKUNDE

Dienstbarkeitsvertrag

betreffend

Naturwaldreservat

TSCHEGHEL

zwischen

der politischen Gemeinde Trin

UID CHE-115.061.229

als Eigentümerin des Waldes

innerhalb der Grundstücke Nr. 2667 und 3479 in der Gemeinde Trin

und

dem Kanton Graubünden,

vertreten durch

das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

1 Zweck

Zweck des Naturwaldreservats Tschenghel (nachfolgend "Naturwaldreservat" genannt) ist die Sicherstellung einer natürlichen, dynamischen, vom Menschen möglichst unbeeinflussten Waldentwicklung im Gebiet Trin. Gleichzeitig dient es waldbaulichen und wissenschaftlichen Untersuchungen.

Das Naturwaldreservat eignet sich gemäss Vorprojekt vom 19.12.2023 in besonderem Masse, um das kantonale Reservatnetz in häufigen, repräsentativen und ausgewählten Waldgesellschaften zu ergänzen. Im Waldentwicklungsplan WEP 2018+ ist das Naturwaldreservat im Objektblatt Natur- und Landschaft als "potentielles Naturwaldreservat" aufgeführt.

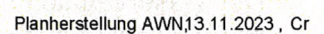
Die Ziele des Naturwaldreservats sind:

- Zulassen der natürlichen Waldentwicklung als Beispiel für die Standortkomplexe der frischen Tannen-Fichtenwälder auf basenreichem Untergrund.
- Zulassen der natürlichen Waldentwicklung als Beispiel für der Standortkomplexe der Tannen-Fichten- bzw. Fichtenwälder in der hochmontanen und subalpinen Stufe auf basenreichem Untergrund.
- Zulassen der natürlichen Waldentwicklung als Beispiel für der Standortkomplexe der Bergföhrenwälder.
- Zulassen der natürlichen Dynamik, insbesondere im Zusammenhang mit natürlichen Prozessen (Lawinen, Schnee- und Windwurf, Steinschlag).
- Schutz und Förderung seltener Pflanzen- und Tierarten, insbesondere jener, die von einer ungestörten, natürlichen Waldentwicklung profitieren.
- Zulassen eines hohen Anteils an Alt- und Totholz (stehend und liegend) und somit Schutz der Lebensgrundlage für viele seltene Arten, die für ihre Fortpflanzung, Entwicklung und/oder Nahrungsaufnahme von Alt- und Totholz abhängig sind.
- Schaffung eines Anschauungsbeispiels der natürlichen Walddynamik für die Forschung und Zulassen wissenschaftlicher Arbeiten im Naturwaldreservat.
- Adäquate Information der Öffentlichkeit vor Ort.

2 Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Einrichtung eines Naturwaldreservats. Der Perimeter des Naturwaldreservats ist auf der Vertragskarte (Ziff. 3) eingezeichnet. Er befindet sich auf Gemeindegebiet der Gemeinde Trin. Die betroffenen Liegenschaften befinden sich im Eigentum der politischen Gemeinde Trin (nachfolgend "Waldeigentümerin" genannt). Die Grösse des Perimeters beträgt insgesamt **73.48 ha** (Tabelle 1).

3 Vertragskarte



4 Leistungen der Waldeigentümerin

Die Waldeigentümerin erklärt das bezeichnete Gebiet zum "Naturwaldreservat Tschenghel". Sie verpflichtet sich, während der Vertragsdauer auf jegliche Holz- und Nebennutzungen im Naturwaldreservat (inkl. Weide und Dürholzbezug) zu verzichten. Sie ist insbesondere dafür besorgt, dass Weidevieh nicht in die Reservatfläche eindringt.

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich ausserdem, auftretende Gefahren für das Naturwaldreservat abzuwenden. Eingriffe, die aus Gründen der Sicherheit oder aus phytosanitären Gründen notwendig werden könnten, werden gemeinsam zwischen den Vertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Amt für Wald und Naturgefahren festgelegt. Bricht ein Waldbrand aus, so ist dessen Bekämpfung auch im Reservat gestattet und angezeigt.

Der kommunale Forstdienst besorgt die ständige Aufsicht analog den übrigen Waldungen und wird mit der Durchführung von allfällig notwendigen Massnahmen (Information, angemessene Eingriffe bei ausserordentlichen Ereignissen in Absprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren) beauftragt.

Die Waldeigentümerin lässt wissenschaftliche Beobachtungen und Erhebungen von Bund und Kanton auf der gesamten Fläche zu.

5 Leistungen des Kantons

Die Waldeigentümerin erhält einen Kantonsbeitrag von CHF 20.- pro Hektar und Jahr für die Erbringung der Leistungen (Ziff. 4 des Vertrags). Die beitragsberechtigte Fläche beträgt 73.48 ha (Tabelle 1). Darin sind Beiträge an die Aufwendungen für reservatsspezifische Kontrollgänge des örtlichen Forstdienstes sowie an periodisch anfallenden Kosten für Einrichtungen, Öffentlichkeitsarbeit usw. zugunsten des Reservats enthalten.

Tabelle 1: Beiträge des Kantons für die Erbringung der Leistungen.

Parzelle(n)	Eigentümer/-in	Flächen- pauschale CHF/ha/a	Vertrags- dauer (Jahre)	Peri- meter (ha)	Beitrags- berechtigte Fläche (ha)	Beiträge total (CHF)	1. Teil- zahlung (CHF)
2667, 3479	Politische Gemeinde Trin	20.-	50	73.48	73.48	73'480.-	36'740.-

Bei Vertragsbeginn wird der Waldeigentümerin die 1. Teilzahlung (25 Jahre) pauschal ausbezahlt, was **CHF 36'740.-** für die politische Gemeinde Trin entspricht. Nach Ablauf von 25 Jahren wird die Höhe des Kantonsbeitrags überprüft, den neuen Verhältnissen angepasst und wieder pauschal im Voraus für die folgenden 25 Jahre ausbezahlt. Der zweite Kantonsbeitrag hat mindestens CHF 20.- pro Hektar und Jahr zu betragen.

Der Kanton verpflichtet sich ausserdem, die von der Waldeigentümerin ausgeführten Massnahmen zur Abwendung von auftretenden Gefahren im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und den verfügbaren Mitteln zu unterstützen. Solche Massnahmen bedürfen der Zustimmung des Amtes für Wald und Naturgefahren.

Die Reservatfläche wird in die Datenbank des Geographischen Informationssystems des Kantons aufgenommen. Diese Daten stehen auch der Waldeigentümerin zur Verfügung.

Die Reservatfläche wird nach Eintritt der Rechtskraft in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) aufgenommen.

6 Weitere Bestimmungen

Die Nutzung und der Unterhalt der Wanderwege im oder angrenzend an das Naturwaldreservat sind gewährleistet. Die Sicherheitsholzerei entlang dieser Wege ist in Absprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren möglich.

Im Falle einer Extremsituation, in welcher Menschenleben und erhebliche Sachwerte direkt gefährdet werden, sind weitergehende Eingriffe ins Naturwaldreservat gestattet.

Die Beweidung des Naturwaldreservats ist untersagt.

Das Betreten des Waldes sowie die Ausübung der Jagd im Reservat sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung gestattet. Jagdhilfen und Schussschneisen dürfen nur mit Bewilligung des örtlichen Forstdiensts erstellt und unterhalten werden.

Das Sammeln von Beeren und Pilzen ist im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.

Das Amt für Wald und Naturgefahren besorgt und finanziert eine Informationstafel zum Naturwaldreservat. Die Installation und der Unterhalt der Informationstafel ist Sache der Waldeigentümerin.

Die Grenzen des Naturwaldreservats werden bei Bedarf im Gelände markiert.

7 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der schriftlichen Form und der Unterschriften aller Parteien. Bei schuldhaftem, vertragswidrigem Verhalten der Waldeigentümerin und darauffolgender frühzeitiger Auflösung des Vertrags durch den Kanton sind die für die entsprechende Fläche bezogenen Beiträge *pro rata temporis* dem Kanton zurückzuerstatten.

8 Termine

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien per 1. Januar 2024 in Kraft.

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Vertragsdauer: 50 Jahre, bis zum 31.12.2073

Vertragsverlängerung: Zwei Jahre vor Vertragsablauf haben die Parteien Verhandlungen über den Entscheid aufzunehmen, ob seitens der Vertragsparteien eine Vertragsverlängerung gewünscht resp. gewährt wird.

9 Schiedsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten bezeichnen die Parteien je eine sachverständige Person als Mitglied des Schiedsgerichts. Diese bezeichnen die Präsidentin oder den Präsidenten des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht entscheidet abschliessend über die Streitfrage.

Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Parteien zu gleichen Teilen, sofern das Schiedsgericht nicht eine andere Verteilung anordnet.

10 Protokollauszug

Der Protokollauszug der zuständigen Instanz der Waldeigentümerin liegt dem Vertrag bei.

11 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt und unterzeichnet, je ein Exemplar für die Waldeigentümerin, das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden, sowie das Amt für Wald und Naturgefahren (Zentrale Chur).

Für die Waldeigentümerin:

Ort, Datum:

[Redacted]

Maurus Caflisch:

[Redacted]

Gemeindepräsident

Olivia Buonvicini:

[Redacted]

Gemeindeschreiberin

[Redacted]

Für den Kanton Graubünden:

Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Ort, Datum:

[Redacted]

Dr. Carmelia Maissen:

[Redacted]

Regierungsrätin

Anhang:

- Protokollauszug Gemeinde Trin, Datum: [Redacted]
- Vorprojekt vom 19.12.2023